

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Staatsministerin Melanie Huml

Abg. Kathi Petersen

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Bernhard Seidenath

Abg. Dr. Karl Vetter

Abg. Kerstin Celina

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 g** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung (BayAGPIDV)

(Drs. 17/2382)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Erste Rednerin ist Frau Staatsministerin Melanie Huml. Bitte schön.

Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheitsministerium): Verehrte Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir behandeln heute in Erster Lesung den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung hier in Bayern. Die genetische Untersuchung von Embryonen ist sicherlich immer im Spannungsfeld zwischen dem technisch Möglichen und den ethisch-moralisch-rechtlichen Grenzen, denen auch die Verfahren unterliegen und die in der Medizin bestehen, zu sehen. Als Präimplantationsdiagnostik, kurz PID, werden zellbiologische und molekulargenetische Untersuchungen bezeichnet, mit denen durch In-vitro-Fertilisation erzeugte Embryonen auf Erbkrankheiten und Chromosomenanomalien untersucht werden. Bei positivem Befund erfolgt die Entscheidung, ob der Embryo wirklich in die Gebärmutter eingesetzt wird oder nicht.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, die Grundsatzentscheidung über die Zulässigkeit der PID hat der Bundesgesetzgeber bereits im Jahr 2011 getroffen. Nach § 3 a des Embryonenschutzgesetzes ist die PID grundsätzlich verboten und strafbewehrt. Sie ist nur innerhalb ganz enger Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig, die ich im Folgenden aufführe:

Erstens muss aufgrund der genetischen Disposition der Eltern ein hohes Risiko für eine schwerwiegende Erbkrankheit oder aufgrund der Vorgeschichte eine hohe Wahrscheinlichkeit von Tot- und Fehlgeburt bestehen.

Zweitens muss eine umfassende Aufklärung und Beratung zu den medizinischen, psychischen und sozialen Konsequenzen erfolgt sein.

Drittens darf die PID nur in staatlich zugelassenen Zentren durch qualifizierte Ärzte durchgeführt werden.

Viertens bedarf es der zustimmenden Bewertung einer unabhängigen, interdisziplinär besetzten Ethikkommission.

Die näheren Regelungen zur Zulassung der PID-Zentren und zu den Ethikkommissionen hat der Bund in der Präimplantationsdiagnostikverordnung vom 21.02.2013 getroffen. Diese PID-Verordnung gibt den Ländern auf, die zuständigen Behörden für die Zulassung von PID-Zentren zu bestimmen und unabhängige, interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommissionen für die PID einzurichten. Deshalb bringen wir heute als Ministerium diesen Gesetzentwurf ein. Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung kommt dem Regelungsauftrag des Bundes nach. Zuständige Behörde für die Zulassung der PID-Zentren soll das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege werden. Damit wollen wir eine einheitliche Anwendung der Zulassungskriterien gewährleisten. Ferner soll auch die bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik mit Sitz in München errichtet werden. Sie soll eine Geschäftsstelle beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erhalten.

Die Staatsregierung hat bewusst für eine föderal eigenständige Ethikkommission votiert. Es gibt andere Bundesländer, die sich zu mehreren zusammengeschlossen haben. Auch sollen die PID-Zentren in Bayern Maßnahmen der PID erst nach zustimmender Bewertung der bayerischen Ethikkommission durchführen dürfen. Die Zustimmung einer anderen Ethikkommission genügt nicht. Damit wollen wir einen gewissen Tourismus vermeiden. Da, wo sich die Ethikkommission mit dem Fall beschäftigt hat, soll auch die Diagnostik durchgeführt werden. Damit wollen wir bei uns in Bayern eine einheitliche Gestaltung erreichen. Mit der Errichtung einer zentralen Ethikkommission in Bayern wollen wir gewährleisten, dass in Bayern über Anträge zur Durchführung

einer PID nach einheitlichen Kriterien und Maßstäben entschieden wird. Ich habe es bereits gesagt: Damit soll einem möglichen Tourismus der Antragsberechtigten zwischen mehreren Ethikkommissionen entgegengewirkt werden.

Die Zusammensetzung der Ethikkommission ist hinsichtlich Mitgliederzahl und grundsätzlicher Qualifikation bereits vom Bund vorgegeben. Da sind schon recht enge Rahmenbedingungen gegeben. Die Ethikkommissionen bestehen aus acht Mitgliedern, davon vier Mediziner, ein Ethiker, ein Jurist, ein Patientenvertreter und ein Vertreter einer Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Behinderung. Der vorliegende Gesetzesentwurf konkretisiert die Vorgaben des Bundes im Hinblick auf die Qualifikation der Mitglieder. So sollen der bayerischen Ethikkommission aus der Fachrichtung Medizin je eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde oder Geburtshilfe, für Humangenetik, für Kinder- und Jugendmedizin sowie für Psychiatrie und Psychotherapie angehören. Damit wollen wir sicherstellen, dass von der Ethikkommission alle medizinisch-psychischen und sozialen Aspekte des Falles berücksichtigt werden können. Die Mitarbeit in der Ethikkommission ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder der Ethikkommission entscheiden über die Anträge auf Zulassung einer PID unabhängig und weisungsungebunden. Wegen der Wichtigkeit der Entscheidung der Ethikkommission ist hier eine zusätzliche Kontrolle notwendig. Daher soll das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Rechtmäßigkeit – und nur die Rechtmäßigkeit – der Entscheidung der Ethikkommission überprüfen können. Die fachliche und ethische Richtigkeit der Entscheidung bleibt natürlich außen vor, weil dies ganz klar der Ethikkommission vorbehalten ist.

Die Kosten der Zulassungsbehörde und der Ethikkommission trägt der Freistaat Bayern. Es werden aber Gebühren und Auslagenersatz erhoben. Diese fließen wiederum dem Freistaat zu. Damit will man gewährleisten, dass die Kosten der Zulassungsbehörde und der Ethikkommission gedeckt sind. Wir wollen dadurch, dass die Ethikkommission ehrenamtlich arbeitet, auch die Gefahr möglichst gering halten, dass besonders Paare mit Kinderwunsch übermäßig belastet werden. Selbstverständlich kann

man in extremen Härtefällen gemäß dem allgemeinen Kostenrecht schauen, ob man Gebühren stunden kann oder ob sie erlassen werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Verbände haben die Grundentscheidung des Gesetzentwurfes in der Anhörung begrüßt. Insbesondere die enge Einbindung der beiden großen christlichen Kirchen war uns wichtig. Wir hoffen, dass diese Grundsatzentscheidung auch vom Landtag mitgetragen wird und wir dann den Gesetzentwurf zügig zur Umsetzung bringen können. Ich glaube, dass die Umsetzung gerade für Familien, die darauf warten, dass sie diese Art der Diagnostik durchführen können, möglichst zügig kommen muss. Von daher hoffe ich, dass wir im Gesetzgebungsverfahren weiter zügig voranschreiten können.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Die nächste Rednerin ist Kollegin Petersen.

Kathi Petersen (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! "Die ich rief, die Geister, werd ich nun nicht los.", klagt der Zauberlehrling in Goethes gleichnamigem Gedicht. Diese Situation ist uns durchaus vertraut. So begrüßenswert der wissenschaftliche Fortschritt grundsätzlich ist, so stellt er uns vielfach vor neue Probleme. Das gilt auch für die Reproduktionsmedizin, mit deren Hilfe sich Paare ihren Kinderwunsch erfüllen. Gleichzeitig sind wir als Gesellschaft und ist die Politik gefordert, Verantwortung für den Embryo vor der Nidation zu übernehmen. Goethe lässt rechtzeitig den Zaubermeister auftauchen, um die Geister durch einen Spruch zu bannen. Wir haben weder einen Zauberspruch noch einen Zaubermeister zur Verfügung. Wir müssen selbst nach Lösungen suchen. Dazu hat der Bund das Embryonenschutzgesetz erlassen und in § 3 a die Präimplantationsdiagnostik unter bestimmten Umständen erlaubt.

Im heute vorgelegten Gesetzentwurf geht es um die Umsetzung der PID-Verordnung in Bayern. Frau Staatsministerin Huml hat den Gesetzentwurf ausführlich dargelegt.

Wir werden ihn im Ausschuss diskutieren. Deshalb möchte ich mich hier auf ein paar kurze Hinweise beschränken.

Bayern will eine eigene Ethikkommission einführen. Das ist legitim. In manchen Bundesländern gibt es jedoch auch gemeinsame Ethikkommissionen. Eine Begründung für die eigene Ethikkommission wird im Entwurf nicht gegeben. Frau Ministerin Huml, eben haben Sie gesagt, man wolle einen Tourismus verhindern. Ist das die Begründung? Oder ist es der typische bayerische Sonderweg, den wir so gerne einschlagen?

Die Gebühren, die die Ethikkommission von den Paaren erheben wird, die diesen Kinderwunsch haben, werden im Gesetzentwurf zwischen 100 und 5.000 Euro veranschlagt. Das ist eine ziemlich große Spanne. Selbst, wenn es auf die 1.000 Euro hinausläuft, wie vermutet wird, ist das für Paare, die finanziell nicht so gut gestellt sind, immer noch kein Pappenstiel.

In Artikel 2 Absatz 8 wird ein Überprüfungs- und Auskunftsrecht des Staatsministeriums gegenüber der Ethikkommission formuliert. Sie haben gesagt, das beschränke sich auf eine rechtliche Überprüfung. Trotzdem sehe ich gewisse Unvereinbarkeiten mit § 4 Absatz 2 der PID-Verordnung. Dort heißt es nämlich:

Die Mitglieder der Ethikkommissionen sind in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

Ich denke, an dieser Stelle haben wir noch Klärungs- und Diskussionsbedarf im Ausschuss.

Noch eine Anmerkung: In ihrer Begründung legt die Staatsregierung ausführlich dar, warum dieses Gesetz nicht unter die selbstverordnete Paragrafenbremse fällt. Das ist sachlich richtig, zeigt aber gleichzeitig, wie überflüssig, ja unsinnig diese sogenannte Paragrafenbremse ist.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt hat der Kollege Seidenath das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Bernhard Seidenath (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetzentwurf zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung, den wir heute hier im Hohen Hause in Erster Lesung behandeln, befassen wir uns mit einer Materie, die zu den Grundfesten unserer Überzeugungen führt. Wie stets bei bioethischen Fragestellungen geht es auch hier um die Grundlagen und die ebenso heikle und schwierige wie fundamentale Frage: Was darf der Mensch? Darf er alles, was er kann? Insbesondere dann, wenn er immer mehr kann? Wo verlaufen die Grenzen? Wo müssen wir als Gesetzgeber diese Grenzen ziehen?

Es ist durchaus hervorhebenswert, dass wir uns in den Parlamenten in den letzten Jahren sehr seriös, sehr ernsthaft und würdig über diese Fragen ausgetauscht haben. Etwa im Bundestag, als es um die Frage der Spätabtreibungen ging. Ein weiteres gutes Beispiel ist die Debatte über das Transplantationsgesetz oder die über dessen Novellierung. Am 7. Juli 2011 hat es eine Diskussion über das Embryonenschutzgesetz gegeben mit dem grundsätzlichen Verbot der Präimplantationsdiagnostik und ihrer ausnahmsweisen Zulassung bei bestimmten Indikationen. Denn die PID birgt durchaus Gefahren und Sprengstoff in sich. Durch sie kann die Tür zu einem Designer-Baby aufgestoßen werden. Das kann und darf nicht sein. Der Mensch darf nicht in die Schöpfung eingreifen. Er würde sich selbst überhöhen, wenn er sich zum allmächtigen Schöpfer erheben würde. Hier verläuft der Rubikon, den wir nicht überschreiten dürfen. Diese Gefahr birgt die PID.

Gleichzeitig kann die Präimplantationsdiagnostik der einzige Ausweg für Paare sein, die auf andere Weise kein lebensfähiges Kind bekommen können. In diesem Geist wurde das Embryonenschutzgesetz und die hierauf fußende und am 1. Februar 2014 in Kraft getretene PID-Verordnung gefasst. Das ist gut so. In diesem zurückhaltenden Geist müssen wir sie auch in bayerisches Landesrecht umsetzen. Der Gesetzentwurf,

den die Ministerin vorgelegt hat, tut dies. Deshalb werden wir ihm zustimmen. Wir werden ihn aber in den Ausschüssen zunächst intensiv beraten.

Im Embryonenschutzgesetz ist verankert, dass die PID nur an einem hierfür zugelassenen Zentrum durchgeführt werden darf. Voraussetzung ist weiterhin, dass zuvor eine aufklärende Beratung erfolgt sein und eine Ethikkommission eine zustimmende Bewertung abgegeben haben muss.

Ich persönlich hätte kein Problem damit gehabt, wenn die Zahl der zugelassenen Zentren vom Bundesgesetzgeber begrenzt worden wäre. Der Bundesgesetzgeber hat sich dagegen entschieden. Umso mehr kommt es jetzt auf die Ausführung im Landesrecht an. Deshalb ist es sinnvoll, das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als oberste Landesgesundheitsbehörde zur zuständigen Behörde für die Zulassung der PID-Zentren in Bayern zu machen. Hier gibt es den bayernweiten Überblick. Hier kann ein etwaiges Überangebot erkannt und im Fall des Falles auch verhindert werden.

Mit den Festlegungen zur Zusammensetzung der Ethikkommission, zu internen Verfahrensregelungen, zur Berufungsdauer der Mitglieder sowie zur Finanzierung der Ethikkommission kommt der vorgelegte Gesetzentwurf dem Regelungsauftrag der PID-Verordnung nach. Diese Bestimmungen sind allesamt nachvollziehbar, vernünftig und gut. Dazu zählt, dass die Geschäftsstelle der Ethikkommission beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eingerichtet wird und dass Rechtsträger der Ethikkommission der Freistaat Bayern selbst ist. So kann und soll die Unabhängigkeit der Entscheidungen der Ethikkommission gewährleistet werden und deren Bedeutung im Hinblick auf die Hochwertigkeit der betroffenen Rechtsgüter Rechnung getragen werden. Auch hier eine persönliche Anmerkung: Wegen der höchstrangigen Rechtsgüter und der fundamentalen Fragen, die hier betroffen sind, wäre es gut, schön und wichtig, wenn auch die Kirchen in der Ethikkommission vertreten wären.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Regelungen zur PID in sehr verantwortlicher, ver-

nünftiger und gut nachvollziehbarer Weise um. Wir freuen uns auf die detaillierte Behandlung in den Ausschüssen und können schon jetzt unsere Zustimmung signalisieren.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich Herrn Kollegen Dr. Vetter das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Karl Vetter (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Auch wenn der jetzt vorliegende Gesetzentwurf lediglich die Ausführungsbestimmungen wie die Bestimmung der zuständigen Zulassungsbehörde oder Näheres zur Zusammensetzung und zum Verfahren der Ethikkommission zum Gegenstand hat, erlauben Sie mir doch, einige grundsätzliche Bemerkungen zur Präimplantationsdiagnostik voranzustellen.

2011 hat im Vorfeld des Beschlusses zur begrenzten Zulassung der PID eine heftige, teils auch sehr emotionale Diskussion stattgefunden. Dabei wurde deutlich, dass es sich um eine Gewissensfrage handelt, um eine Abwägung zwischen dem sehnlichen Kinderwunsch von Paaren, die aber die Risiken aufgrund ihrer eigenen genetischen Disposition fürchten, und dem Schutz jeden Lebens, auch desjenigen, das vielleicht nicht der gesellschaftlichen oder genetischen Norm entspricht.

Kolleginnen und Kollegen, in der Tat hat dieses Thema viele Facetten. Die Gefahr der Selektion menschlichen Lebens nach gesellschaftlichen Ideal- und Wunschvorstellungen steht im Raum und wird naturgemäß gerade von den Behindertenverbänden sehr kritisch gesehen. Eine derartige Bewertung menschlichen Lebens ist auch nur schwer mit den religiösen Wertvorstellungen christlicher Prägung zu vereinbaren. Entsprechend ist es nicht verwunderlich, dass sich die Kirchen für ein striktes Verbot der PID ausgesprochen haben.

Auf der anderen Seite hat unsere Gesellschaft mittlerweile das medizinische Know-how, Paaren, die aufgrund ihrer genetischen Disposition schon wissen, dass sie mit höchster Wahrscheinlichkeit eine Tot- oder Fehlgeburt erleiden werden oder ein Kind mit erheblichen Erbkrankheiten auf die Welt bringen würden, die Entscheidung für ein Kind zu erleichtern, die furchtbaren Erfahrungen einer Fehlgeburt zu vermeiden und den tief verwurzelten Wunsch des Menschen nach einem Kind zu erfüllen. Diesen menschlichen und emotionalen Aspekt, Kolleginnen und Kollegen, darf man nicht verkennen. Es gibt Paare, die sich geradezu verzweifelt ein Kind wünschen. Ihnen sollte man die Unterstützung nicht verwehren.

Berücksichtigen muss man auch die Einheitlichkeit der Rechtsordnung. In unserem Rechtssystem ist auch ein Schwangerschaftsabbruch, wenn sich das Leben also schon deutlich weiterentwickelt hat, unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Ein Blick in andere Länder ist da nicht wirklich hilfreich und spiegelt deutlich die Schwierigkeit einer Regelung wider. Es gibt die gesamte Palette an denkbaren Regelungen, von einem strikten Verbot der PID über beschränkte Zulassungen bis hin zu sehr liberalen Regelungen, zum Beispiel in den USA, Polen und Portugal. Nichtsdestoweniger ist eine gesetzliche Regelung, die getroffen wurde, im Interesse der Rechtssicherheit der Betroffenen, aber auch der durchführenden Mediziner dringend erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erscheint das Verbot mit engen Ausnahmen bei einem hohen Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit oder einer schwerwiegenden Schädigung des Embryos, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen würde, wie es die Regelung des Embryonenschutzgesetzes in § 3 a vorsieht, durchaus begründet und ausgewogen.

Das vorliegende Ausführungsgesetz bestimmt nun zum einen das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als Zulassungsbehörde für Zentren für Präimplantationsdiagnostik. Ich meine, an dieser Regelung ist nichts auszusetzen. Es gibt wohl auch

keine andere sinnvolle Möglichkeit. Des Weiteren wird die Errichtung einer bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik mit Sitz in München geregelt. Die Ethikkommission sowie deren Besetzung sind im Wesentlichen bereits durch die Verordnung zur Regelung der PID auf Bundesebene vorgegeben. Es wäre denkbar gewesen, die Aufgaben der neuen Ethikkommission der bereits bestehenden Bioethik-Kommission der Staatsregierung aufzuerlegen, aber es erscheint auch aus meiner Sicht durchaus sinnvoll, auf diese Angliederung zu verzichten, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten und der speziellen Thematik der PID Rechnung zu tragen.

Weniger einleuchtend, Kolleginnen und Kollegen, erscheint mir hingegen die Entscheidung und auch die Begründung, Frau Ministerin, überhaupt eine eigene Ethikkommission für die PID in Bayern zu gründen, während sich andere Bundesländer mittels eines Staatsvertrags zusammenschließen, um eine Ethikkommission zu gründen. Auch die norddeutschen Bundesländer haben sich für einen derartigen Zusammenschluss entschieden. Dies erscheint mir gerade vor dem Hintergrund, dass bundesweit mit maximal 200 Anträgen pro Jahr gerechnet wird, eigentlich sinnvoll. Warum hier ohne Not ein derartiger bayerischer Sonderweg beschritten werden muss, ist für mich, ist für die FREIEN WÄHLER nicht wirklich nachzuvollziehen. Wir brauchen aber die Rechtssicherheit, die das vorliegende Ausführungsgesetz den Betroffenen bietet, sodass wir FREIE WÄHLER, dem Gesetzentwurf zustimmen werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Celina. Bitte schön.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Abgeordnete! In der letzten Sitzung des Gesundheitsausschusses haben wir eine sehr gute Einführung zum Thema Präimplantationsdiagnostik bekommen. Herzlichen Dank für die gute Vorbereitung. Das Thema ist komplex, und ich bin froh, dass wir im Landtag nicht über die Zulässigkeit der PID sprechen müssen; denn darüber ist bereits durch den Bundestag

im Jahre 2011 entschieden worden. Es geht nicht darum, Herr Seidenath, was der Mensch darf; es geht nicht um die Gefahren der PID, und es geht nicht um den Design-Menschen. Hier geht es nur darum, wie Sie, Frau Ministerin, vorhin richtig gesagt haben, zu überlegen, wie Bayern die bundesgesetzlichen Vorgaben zur Zusammensetzung einer Ethikkommission umsetzt, einer Ethikkommission, die entscheidet, ob ein hohes Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit besteht oder ob eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Tot- oder Fehlgeburt vorliegt, um nichts sonst.

Die Zahl der Fälle, bei denen eine Entscheidung über die Durchführung einer PID getroffen werden muss, ist zum Glück gering. Aber hinter jedem einzelnen Fall steht ein sehr schweres Schicksal, wie wir auch im Ausschuss eindringlich erfahren haben. Es geht um die Gefahr einer schwerwiegenden Erbkrankheit und um das Risiko, womöglich eine weitere Tot- oder Fehlgeburt zu erleiden. Deswegen ist es auch so wichtig, dass die Ethikkommission kompetent berät und entscheidet.

Für die Betroffenen ist die PID in den angesprochenen Fällen immer die letzte Möglichkeit, ein lebensfähiges Kind ohne eine besonders schwere Behinderung zu bekommen. Wie gesagt: Es geht nicht darum, ein gesundes Kind zu bekommen, sondern nur darum, einen besonders tragischen Fall auszuschließen. Das ist ein Unterschied.

Gäbe es 16 Ethikkommissionen in 16 Bundesländern, würden die betroffenen Eltern mit Sicherheit versuchen herauszufinden, in welchem Bundesland die zuständige Ethikkommission ihren speziellen Fall am ehesten positiv verbescheiden würde. Wie gesagt: Die PID ist für die Familien die einzige verbliebene Möglichkeit, ein Kind ohne eine besonders schwere Erbkrankheit zu bekommen. Falls eine Entscheidung gegen die PID fällt, wird sich das betroffene Paar an die nächste Ethikkommission wenden. Es besteht die Gefahr des Kommissionshoppings, wie Sie, Frau Ministerin, auch gesagt haben. Dies wäre aber doch am einfachsten zu verhindern, indem man sich an die Ethikkommission der südlichen Länder anschließt, die bereits existiert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Norden der Bundesrepublik haben sich sechs Länder zusammengeschlossen. Ebenso haben sich sechs Südländer zusammengeschlossen: Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen. Nur Bayern schert aus. Warum Sie diese gemeinsame Ethikkommission nicht für gut genug halten, um ebenfalls beizutreten, und was die anderen Bundesländer in Süddeutschland Ihrer Meinung nach falsch machen und was Bayern besser kann – all das habe ich aus dem Gesetzentwurf nicht herauslesen können. Gerade der Beitritt würde das Kommissionsshopping unmöglich machen.

Herr Seidenath, ich bin während Ihrer Rede die ganze Zeit den Eindruck nicht los geworden, dass Sie im Ministerium über die PID entscheiden wollen. Genau das kann es nicht sein. Ich bekomme das Gefühl, dass Bayern wieder einmal einen Sonderweg gehen möchte. Dass der bayerische Sonderweg nicht immer zum Ziel führt, dürfte aber allen bekannt sein.

Wenn ich den Gesetzentwurf lese, meine ich, dass das meiste davon auch Menschen umsetzen könnten, die nicht in Bayern leben. In den meisten Punkten ist zumindest auf den ersten Blick kein wesentlicher Unterschied zu anderen Ethikkommissionen zu erkennen, die bereits etabliert worden sind. Auffällig ist nur die geplante Rechtsaufsicht des Staatsministeriums in Artikel 2 Absatz 8. Was soll diese Rechtsaufsicht denn entscheiden können, wenn sie sich fachlich nicht einmischen darf? Es muss klar sein, dass der Rechtsweg für die Betroffenen natürlich über die Gerichte geht und die Ethikkommission unabhängig entscheiden kann. Das steht so klar eben nicht im Gesetzentwurf. Ich bitte daher um eine Konkretisierung der Fälle, in denen diese Rechtsaufsicht überhaupt entscheiden soll, denn sie darf keinesfalls dazu führen, dass sich das Staatsministerium anmaßt, zu entscheiden, ob die Ethikkommission richtig entschieden hat.

Ein weiterer Punkt, der zeigt, wie unsauber bei dem Gesetzentwurf gearbeitet wurde, ist, dass im Gegensatz zu den anderen Länderverordnungen jegliche Regelungen zu den Berichtspflichten der Zentren fehlen. Ich sehe schlicht und einfach nicht, wie ein

Gesetz unter den bundesgesetzlichen Vorgaben in Kraft treten kann, das die vorgeschriebene Datenerhebung nicht regelt. Deshalb wäre es unserer Meinung nach am besten, diesen Gesetzentwurf zu verwerfen und sich der Ethikkommission der südlichen Länder anzuschließen. Diese haben dazu bereits Regelungen ausgehandelt, übrigens unter Beteiligung mehrerer unionsregierter Länder. Wenn Sie, Frau Staatsministerin, dies zügig voranbringen wollen, nutzen Sie doch all die Vorarbeiten, die schon in den anderen Bundesländern stattgefunden haben, und lassen sie uns dort beitreten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dies ist der Fall. Damit ist das so beschlossen.